

## DIGITALER NACHLASS

In Zeiten von Datenaffären wie dem NSA-Skandal und der Ausweitung von Facebook sowie diverser anderer sozialer Netzwerke wird das Bewusstsein für die eigene digitale Identität immer stärker. Zudem werden zunehmend wichtige geschäftliche Dokumente ebenso wie beispielsweise Fotos oder Musik ausschließlich in digitaler Form verwahrt. Erstaunlicherweise beschäftigen sich dennoch die wenigsten mit ihrem digitalen Sterben. Dieser Beitrag soll einen Überblick über (Rechts-) Folgen des Todes im Hinblick auf elektronische Daten des Verstorbenen sowie Regelungsbedarf und -Möglichkeiten in diesem Bereich aufzeigen.

### Was bedeutet „Digitaler Nachlass“?

Der Begriff „Digitaler Nachlass“ wird nicht einheitlich definiert. An dieser Stelle werden hierunter im weiten Sinne sämtliche hinterlassene elektronische Daten sowie Vertragsbeziehungen mit Telekommunikationsunternehmen und Internetdienstleistungen verstanden. Darunter können beispielsweise sowohl Email-, Facebook- oder Whatsapp-Accounts als auch hinterlassene Daten Spuren bei Suchmaschinen wie Google oder ebay-Konten fallen. Auch Online-Banking-Konten gehören zum „Digitalen Nachlass“.

### Praktische Folgen des Todes für elektronische Daten und Problemstellung

Mit dem Tod lebt die eigene digitale Existenz – jedenfalls zunächst – weiter. Es passiert mitunter, dass über Facebook oder ähnliche Netzwerke an Geburtstage längst verstorbener Freunde erinnert wird. Der Umgang von Providern mit dem Tod ihrer Nutzer ist sehr unterschiedlich ausgestaltet. Einige Anbieter löschen die Konten, wenn diese 6 Monate inaktiv waren und sich keine Erben gemeldet haben. Andere verlangen einen Erbschein, nach dessen Vorlage das Konto entweder weitergeführt oder gelöscht werden kann. Weiterhin gibt es beispielsweise die Möglichkeit, den Account bei Vorlage einer Todesanzeige in einen „Gedenkstatus“ zu versetzen.

Problematisch ist in diesem Zusammenhang, dass viele Nutzer einerseits ein unbegrenztes und vor allem unkontrolliertes Fortbestehen ihrer digitalen Existenz nach dem Tod nicht wünschen, andererseits aber ein großes Interesse daran haben, dass ihre Erben Zugang zu den digitalen Postfächern, etc. bekommen. Auch die Erben selbst wünschen sich meist aus persönlichen und/oder wirtschaftlichen Gründen, Einblick in die Nutzerkonten des Erblassers zu erhalten. Da sich im digitalen Zeitalter die geschäftliche wie private Kommunikation immer mehr auf die E-Mails verlagert, finden sich in den digitalen Nutzerkonten vieler Erblasser wichtige Dokumente für die Nachlassabwicklung.

Ein praktisches Problem besteht dabei in vielen Fällen darin, dass die Erben bzw. Angehörigen weder den gesamten digitalen Nachlass noch die zugehörigen Passwörter der Verstorbenen kennen.

### Rechtliche Einordnung und Vergleich zur „Offline-Welt“

Wegen des in Deutschland geltenden sogenannten Grundsatzes der Universalsukzession treten der oder die Erben in sämtliche vererbliche Rechtspositionen des Erblassers ein. Für das Vermögen ist im Gesetz ausdrücklich geregelt, dass dieses mit dem Tod einer Person als Ganzes auf die Erben übergeht. Immobilien des Erblassers werden daher beispielsweise ebenso zu eigenen des Erben wie etwaige Schulden. Höchstpersönliche Gegenstände gehören nach dem Tod ebenfalls den Erben, da rechtlich das Eigentum an diesen

Gegenständen als Vermögensposition auf die Erben übergeht. Dies gilt auch für Familienbilder, Tagebücher, (Liebes-)Briefe, etc. Aus erbrechtlicher Sicht dürfte danach klar sein: Der Digitale Nachlass steht den Erben zu.

Diese erbrechtliche Einordnung wird unter Verweis auf die Reichweite des Fernmeldegeheimnisses jedoch kritisch bewertet. So gilt es beispielsweise hinsichtlich des E-Mail-Accounts des Erblassers zu berücksichtigen, dass die sich auf dem Server des Internetproviders befindlichen E-Mails der Kommunikationspartner (z.B. Freunde, Bekannte), weiterhin dem Fernmeldegeheimnis gemäß §§ 88 Telekommunikationsgesetz bzw. Art. 10 Grundgesetz unterliegen. Die Einsichtnahme der Emails durch die Erben stellt daher einen Eingriff in das Fernmeldegeheimnis auch des Kommunikationspartners dar. Eine Rechtfertigung dieses Eingriffs aufgrund einer (mutmaßlichen) Einwilligung des Kommunikationspartners wird jedenfalls nicht ohne weiteres zu begründen sein.

Darüber hinaus wird als Argument gegen den Erwerb des Digitalen Nachlasses durch die Erben angeführt, dass das postmortale Persönlichkeitsrecht des Verstorbenen nicht auf die Erben übergeht. Die Ausübung des Persönlichkeitsrechts steht vielmehr den nächsten Angehörigen des Erblassers zu, die sogar

in bestimmten Fällen Unterlassungsansprüche gegen die Erben haben, um das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Erblassers zu schützen. Teilweise wird deshalb Erben der Zugriff auf Daten bzw. Zugang zu Benutzerkonten des Erblassers verwehrt, wenn diese - zumindest auch - private Inhalte haben. Dies dürfte auf nahezu alle Benutzerkonten zutreffen. Wie bereits ausgeführt, ist dies aus erbrechtlicher Sicht nicht überzeugend, da auch in der Offline-Welt höchstpersönliche Gegenstände auf die Erben übergehen. Nur wenn diese oder Dritte in gravierender Weise das Persönlichkeitsrecht des Erblassers postmortal beeinträchtigen, stehen den nächsten Angehörigen Unterlassungsansprüche zu.

Da die Rechtslage insoweit jedoch nicht abschließend geklärt ist und für die Schaffung von Rechtssicherheit jedenfalls im Hinblick auf die Problematik des Fernmeldegeheimnisses eine Gesetzesänderung notwendig sein wird, birgt die praktische Abwicklung des Digitalen Nachlasses nicht unerhebliche Risiken. Es besteht also ein erhebliches Regelungsbedürfnis sowohl auf gesetzgeberischer Ebene als auch für den (späteren) Erblasser selbst.

## Gestaltungsmöglichkeiten

Ungeachtet der vorgenannten Problematiken wird in der erbrechtlichen Fachliteratur dennoch verbreitet empfohlen, Listen mit Passwörtern für sämtliche Accounts bei Notaren oder gar dem Nachlassgericht zu hinterlegen. Dieser Ansatz dürfte jedoch bereits der Realität in der Praxis nicht gerecht werden. Da mit Blick auf einen potentiellen Missbrauch von Daten durch unberechtigte Dritte (z.B. bei Hackerangriffen) dringend empfohlen und teilweise rechtlich gefordert wird, Passwörter in regelmäßigen Abständen zu erneuern, würde ständig ein hoher Verwaltungs- und Kostenaufwand entstehen. Immer noch nicht geklärt wäre zudem die Frage, wer im „Ernstfall“ Zugang zu derartigen Listen erhielte.

Da Entscheidungen des Erblassers über den späteren Umgang mit seinen elektronischen Daten nach dem Tod bindend sind,

empfiehlt es sich – zumindest aus erbrechtlicher Sicht – in einer Vorsorgevollmacht festzulegen, wer Zugang zu diesen bekommen soll. Oftmals wird dabei eine (klarstellende) Regelung zu Gunsten der Erben gewollt sein, denkbar ist aber auch die Bestimmung naher Angehöriger oder sonstiger Dritter, beispielsweise eines Testamentsvollstreckers. Weiterhin kann der Erblasser beispielsweise zu Lebzeiten verfügen, ob seine Daten nach seinem Tod vom Provider gelöscht werden sollen oder nicht. Da der Tod eines Nutzers von den Anbietern sehr unterschiedlich gehandhabt wird, ist es zu empfehlen, mit diesen abzustimmen, wie der individuelle gewünschte Umgang mit den Daten nach dem Tod praktisch sichergestellt werden kann.

## Fazit

Im Bereich des „Digitalen Nachlasses“ gibt es einerseits noch sehr viele ungeklärte Fragen. Allerdings besteht andererseits in diesem Bereich ein erheblicher Regelungsbedarf, insbesondere um (rechtlich) widersprüchliche Anordnungen zu verhindern. Eine individuelle Gestaltung kann im Ernstfall schwierige Abwicklungsprobleme und insbesondere Streitigkeiten zwischen Erben, Angehörigen und sonstigen Dritten vermeiden.

## Ausblick

Der nächste Newsletter zum Digitalen Nachlass beschäftigt sich mit datenschutz- und erbrechtlichen Fragestellungen rund um den Email-Account.

**Karin Friedrich-Büttner**  
**Dr. Carsten Ulbricht**

**Der BVMW vertritt im Rahmen der Mittelstandsallianz 270.000 kleine und mittlere Unternehmen mit ca. 9 Millionen Mitarbeitern. Über 300 Repräsentanten haben jährlich rund 700.000 direkte Unternehmerkontakte. Der BVMW organisiert mehr als 2.000 Veranstaltungen pro Jahr.**

**Kontakt:**

Bundesverband mittelständische Wirtschaft (BVMW) e. V.  
Kommission Recht  
Leipziger Platz 15, D-10117 Berlin  
Tel.: +49 (0)30 533206-0, Fax: +49 (0)30 533206-50  
politik@bvmw.de, www.bvmw.de